Stiftung Kartei der Not

Allgemeine Hinweise für die Antragstellung

In unserer Satzung heißt es:

Der Stiftungszweck wird erfüllt durch gezielte Unterstützung von Menschen in **unverschuldeter** Not, die im Arbeitsgebiet der Kartei der Not leben (Verbreitungsgebiet der Zeitung).

In der Praxis bedeutet das:

- Unverschuldet ist jede Notlage, die durch Behinderung, Krankheit, Unfall oder andere Umstände, die vom Hilfesuchenden nicht selbst beeinflusst werden konnten, entstanden ist.
- Das Arbeitsgebiet umfasst den Regierungsbezirk Schwaben (ohne Lindau Stadt), den Landkreis Landsberg/Lech sowie den Altlandkreises Neuburg. Unterstützte Personen müssen ihren
 ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in unserem Verbreitungsgebiet haben. Ausnahmen von dieser Regel können nicht gemacht werden.

Wie werden die Hilfen geleistet?

- Hilfen werden in der Regel in Form einmaliger Unterstützungen einmal pro Jahr gewährt.
- Unterstützungen sind in jedem Fall zeitlich befristet und nicht auf unbestimmte Dauer.

Ziel der Hilfe:

Wir wollen zur Überbrückung oder Behebung der Notlage beitragen als **Hilfe zur Selbsthilfe.** Deshalb sind die **Mitwirkung** des Unterstützten und die Ausschöpfung öffentlicher Hilfen erforderlich.

Antragsstellung:

- Menschen, die eine Beihilfe benötigen, wenden sich an eine Soziale Beratungsstelle ihrer Wahl, um dort den gesamten notwendigen Hilfebedarf zu klären und nachhaltige Lösungen dafür zu entwickeln und auf den Weg zu bringen.
- In diesem Rahmen stellt die Beratungsstelle mit dem Klienten einen Antrag auf finanzielle Unterstützung dazu bei der Kartei der Not.

Bitte dem Antrag beilegen:

- Das vollständig ausgefüllte und vom Sozialarbeiter und Hilfebedürftigen unterschriebene Antragsformular der Kartei der Not
- Ein Sozialbericht des Sozialarbeiters auf einem offiziellen Briefbogen der Beratungsstelle. Der Inhalt soll beschreiben, wie die aktuelle Notlage entstanden ist, was mit dem Betroffenen zu tun ist, um die Probleme nachhaltig zu lösen, und was von der Kartei der Not dazu für welchen konkreten Zweck gebraucht wird.
- Vollständige Einkommensnachweise in Kopie (ALG-, Renten- Sozialhilfebescheid, Gehaltszettel, Schuldenaufstellung, Privatinsolvenz, etc.).
- Falls eine Betreuung besteht, bitte Kopie des Betreuerausweises beilegen.
- Falls eine Schwerbehinderung besteht, bitte Kopie Schwerbehindertenausweis oder Bescheid Versorgungsamt beilegen.
- Bei Kindererholungen, Klassenfahrten und Freizeitmaßnahmen bitte immer die Ausschreibung für die Fahrt beilegen.
- Bei größeren Beschaffungen, z.B. eine Küche oder ein Fahrzeug, bitten wir um einen Kostenvoranschlag



Unterstützung von Projekten

Die Kartei der Not kann satzungsgemäß auf Antrag neue Projekte gemeinnütziger sozialer Organisationen für Menschen in unverschuldeten Notlagen in ihrem Verbreitungsgebiet fördern. Bitte nehmen Sie schon in der Planungsphase Kontakt zur Kartei der Not auf, um eine mögliche Förderung im Vorfeld zu besprechen.

Hier noch weitere Hinweise – "was geht nicht?"

- Mietkautionen oder Maklergebühren werden grundsätzlich nicht übernommen.
- Fernsehgeräte und Spülmaschinen werden nur in besonderen Ausnahmefällen, nach individueller Absprache bewilligt.
- Hilfen zur Beschaffung oder Instandhaltung von **Kraftfahrzeugen** werden i.d.R. **nur für behinderte Menschen** oder ihre Familie gewährt.
- Kosten für den **Zuzug** ins Arbeitsgebiet oder den **Wegzug** aus dem Arbeitsgebiet werden nicht übernommen.
- Eine Verwendung von Beihilfen zum Ratenkauf für nötige Anschaffungen ist nicht möglich.
- Zahnbehandlungen bedürfen in der Regel keiner Beihilfe. Bedürftige können bei der Krankenkasse die Härtefallregelung beantragen und mit dem Zahnarzt ausschließlich die von der Kasse vorgesehene Regelbehandlung vereinbaren. Dann ist i.d.R. keine Zuzahlung nötig.
- Nachträgliche Beihilfen für bereits getätigte Ausgaben oder beauftragte Dienstleistungen sind nicht möglich.
- Beihilfen zu **Führerscheinkosten** werden nur ausnahmsweise gewährt mit Bestätigung eines Arbeitgebers, dass dadurch ein **Arbeits- oder Ausbildungsplatz** erlangt oder erhalten wird.
- Für den Nachweis der Verwendung können private Belege (auch bei Käufen über Ebay) nicht anerkannt werden.
- Beihilfen zur Zahlung von **Bank- und Kreditschulden** sind nicht möglich. Eine Notlage, die aufgrund von Schulden entstanden ist, ist keine Notlage im Sinne der Satzung der Kartei der Not. Die Betroffenen können sich an eine **Schuldnerberatung** wenden.
- Mittel zur Existenzgründung können nicht bereitgestellt werden.
- Die Notwendigkeit von **Nachhilfeunterricht** wird allgemein nicht als Notlage im Sinne unserer Satzung angesehen. Beihilfen für **Weiterbildungsmaßnahmen** sind ebenfalls nicht möglich.
- Wir können keine Unterstützung zur Führung von **gerichtlichen Verfahren** gewähren. Gerichts- und Anwaltskosten können von uns nicht ersetzt werden.
- Beihilfen zu **Beerdigungskosten** können nicht gewährt werden. Hilfen zur Ausstattung von Gräbern, insbesondere Kosten für Grabsteine, werden nicht bewilligt.
- Zur Behebung der finanziellen Folgen einer **Straftat** kann der Täter keine Mittel unserer Stiftung in Anspruch nehmen. Das gilt insbesondere auch für **Geldstrafen**.
- Die allgemeine Notlage eines **Haftentlassenen** durch die Entlassung wird nicht als unverschuldet im Sinne unserer Satzung angesehen.
- Die Kartei der Not gewährt keine Beihilfen für Verhütungsmittel.

Sie sind sich nicht sicher oder haben noch Fragen? Besuchen Sie unsere Homepage oder sprechen uns gerne an:

Stiftung Kartei der Not, Curt-Frenzel-Str. 2, 86167 Augsburg, Tel. 0821-777 2121, Fax 0821-777 2122, info@karteidernot.de oder www.kartei-der-not.de